

RS Lvwg 2020/11/11 LVwG-AV-632/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

11.11.2020

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26 Abs1

Rechtssatz

Zwar ist nach stRsp des VwGH iZm dem Ausschlussgrund des§ 13 Abs 1 Z 1 GewO ohne rechtliche Relevanz, ob eine Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes erfolgte. Allerdings muss die Eigenart der begangenen strafbaren Handlungen im Zusammenwirken mit der Persönlichkeit des verurteilten Gewerbeinhabers die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei Ausübung des Gewerbes in der Zukunft mit gutem Grund befürchten lassen.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Ausschluss; Nachsicht; Prognoseentscheidung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.632.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at